
Persistenter Identifier: 1010996363_0003
Titel: Mitteilungen der Gesellschaft für Deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, Berlin - 3.1893
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 0919 ; RF 486 - 489
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/1010996363_0003/1/

Drittens die Ihme anvertraute Jugend bedes, im Truck, als auch Brieff, Iefsen, schreiben, Catechismo, psalmen und andere heilsamen sprüchen und gebetten, wie es Ihme von hiefsigen Orts Pfarrer, der Gelegenheit nach, vor- und angewiesen werden wird, treulich unterrichten und zu aller Gottesfurcht anführen, auch wo Ein oder anderer lust zum Lateinisch lernen hätte, dieselbe nach möglichkeit informiren, nit weniger

Viertens, die Schreibende Kinder dahin anhalten, dafs Sie zuweilen, vmb sich selbst anzutreiben, mit ihren Schriften certiren,

Fünfftens, alle Mitwoch vnd Sambstag von 10 bifs 11 Uhren eine aparte Singstund halten damit die Jugend im Singen vnterrichtet und dann und wann bey der Orgel eine Music zue Gottes Ehren gehalten werden möchte.

Sechstens, weilen die Schulstub, wegen der Jugend Meng, faft etwas zu eng, kann Er selber seinem Gutfinden nach, die Verordnung machen, dafs zu Zeiten die Schriften zu Hauß geschrieben, vnd solche hernach zu corrigiren in der Schul ufgelesen werden.

Siebendens, auch dahin sich bemühen, dafs die liebe Jugend in gut vnd Ehrbarer Disciplin vnd respect, sowohl gegen die Herrschafft als auch ihre Eltern vnd Vorgesetzte vnd sich selbst, halte und aufführe, auch wohl zu sehen, dafs bedes in der Kirchen, unter der predigt, Gesang, als den Gassen, alle Zucht und Ehrbarkeit in Obacht genohmen vnd kein Muthwillen verübet werden, nicht weniger die Knaben dahin anhalten, dafs Sie alle Sonn- und Feiertage, auch Mittwoch und Freytäge, wann Kirch gehalten wird, beim zweiten Geleuth in der Schul sich einfinden und alsdann je paar vnd paar, inn vnd aufser der Kirchen, ohne Tumult gehen mögen, wie er dann die Uebertrettern jederzeit, jedoch ohne affecten, zu züchtigen, vnd da einige so nicht unter seiner disciplin wären, muthwillen in dergl. Orthe verübeten, solle er solches gehöriges Orths anzeigen, die dann, nach befindung, zur Straff gezogen werden sollen, Achtens auch uff der Orgel gute inspection halten, dafs diejenigen, so zur Music nicht gehörig vnd nur andern hinderlich sein, solche nicht betretten, sondern zeitlich zuschliesen, damit die jungen, so sich in der Music, zu Gottes Ehren höhren lassen vnd sich üben wollen, an Hörung Göttl. Worts vnd sonsten nicht verhindert werden.

Neuntens gegen seinen vorgesetzten Herrn Pfarrer allen schuldigsten respect erweisen vnd bei selbigem an Son- und Feyer-tägen, auch Mitwoch vnd Freytags, wann Predigt vnd